

Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Worms über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und die Wahlen der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher am Sonntag, 09. Juni 2024

I.

Aufgrund der §§ 16 und 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit den §§ 23 und 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen des Stadtrates und der Ortsbeiräte sowie von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen, Wahlvorschläge zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können zur Wahl der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebiets – dies ist für den Stadtrat das Stadtgebiet Worms und für die Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher das Gebiet des jeweiligen Ortsbezirkes -, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängern und Anhängern/Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Neu auftretende Parteien im Sinne des § 16 Abs. 4 KWG müssen spätestens am **Dienstag, den 16. April 2024 bis 18 Uhr** bei dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 - 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes gemäß § 24 Abs. 1 KWO nachweisen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, den 22. April 2024, 18.00 Uhr,

ab.

V.

Die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, eine schriftliche, rechtlich nicht bindende Erklärung abzugeben, ob sie oder er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichtet. Die schriftliche Absichtserklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG). Sie oder die Verweigerung der Abgabe einer solchen Absichtserklärung wird mit den zugelassenen Wahlvorschlägen veröffentlicht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 KWG).

VI.

Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Städte geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen und Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abdruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

Bei der **am 09. Juni 2024** stattfindenden Wahl des Stadtrates der Stadt Worms sind **52 Ratsmitglieder** zu wählen.

Bei der ebenfalls am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahl der Ortsbeiräte sind in den Ortsbezirken

- Neuhausen und Pfeddersheim jeweils 15 Ortsbeiratsmitglieder

- Abenheim, Heppenheim, Herrnsheim
Hochheim, Horchheim, Leiselheim,
Pfiffligheim, Rheindürkheim, Weinsheim,
Wiesoppenheim jeweils 11 Ortsbeiratsmitglieder

sowie in

- Ibersheim

9 Ortsbeiratsmitglieder

zu wählen.

VIII.

In einem Wahlvorschlag für die Wahl des Stadtrats dürfen höchstens 104 Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 220 zum Stadtrat wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

In einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsbeiräte dürfen in folgenden Ortsbezirken höchstens nachfolgend aufgeführte Bewerber benannt werden:

Wahlvorschläge für Ortsbezirke	Höchstzahl der Bewerber
- Neuhausen und Pfeddersheim	30 Bewerber
- Abenheim, Heppenheim, Herrnsheim, Hochheim, Horchheim, Leiselheim, Pfiffligheim, Rheindürkheim, Weinsheim, Wiesoppenheim	22 Bewerber
- Ibersheim	18 Bewerber

Für die Wahl der Ortsbeiräte kann ein Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Für die Wahl der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher darf **je Wahlvorschlag** nur **ein** Bewerber benannt werden.

Der jeweilige Wahlvorschlag muss gemäß nachstehender Aufstellung von einer Mindestzahl zum Ortsbeirat des Ortsbezirkes wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Unterstützungsunterschriften (§ 16 Abs. 2 KWG)

Abenheim	40
Heppenheim	30
Herrnsheim	50
Hochheim	40
Horchheim	40
Ibersheim	25
Leiselheim	30
Neuhausen	80
Pfeddersheim	50
Pfiffligheim	40
Rheindürkheim	40
Weinsheim	40
Wiesoppenheim	30

Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich die/der Ortsvorsteher/in als Einzelbewerberin/Einzelbewerber bewirbt. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

IX.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen, und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms, 3. Obergeschoss, Zimmer 318/319 erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter und von der Stadtverwaltung Worms kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

X.

Unter Umständen notwendig werdende Stichwahl/en zu den Wahlen der Ortsvorsteherinnen und der Ortsvorsteher finden am Sonntag, 23. Juni 2024 statt.

Die Anschrift des Wahlleiters lautet:

Stadtwahlleiter
Oberbürgermeister Adolf Kessel
Rathaus
Marktplatz 2
67547 Worms

Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Worms, der 22. März 2024

Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter
gez.
Adolf Kessel
Oberbürgermeister